

G e s e t z e n t w u r f

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Als Maßnahme des Infektionsschutzes wurde im Jahr 2020 die Möglichkeit der Beschlussfassung der Personalräte mittels Umlaufbeschlussverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- und Videokonferenz befristet gesetzlich geregelt. Nach einmaliger Verlängerung läuft die Regelung zum 31. Dezember 2023 aus. Diese neuen Formen der Beschlussfassung haben sich bewährt und zur Arbeitserleichterung sowie Verwaltungsvereinfachung bei den Personalräten geführt. Die Regelung soll daher unbefristet verlängert werden.

Zudem ist eine gesetzgeberische Klarstellung zur Zuständigkeit der Personalräte notwendig. Hierzu soll eine Unberührtheitsklausel eingefügt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendige Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes, um dem Regelungsbedürfnis angemessen Rechnung zu tragen.

C. Alternativen

Keine; ohne die beabsichtigte Regelung wäre die Beschlussfassung der Personalvertretungen möglicherweise gefährdet und die aktuelle Rechtsunsicherheit besteht fort.

D. Kosten

Die Änderungen sind mit keinen Kostensteigerungen verbunden.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, -111-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Durch die Maßgabe der §§ 69 bis 78 wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen nicht berührt."

2. § 37 Abs. 5 enthält folgende Fassung:

"(5) Beschlüsse des Personalrats können alternativ auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz erfolgen."

3. In § 69 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Durch die Maßgabe der §§ 69 bis 78 wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen nicht berührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Im Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1 -111-), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 592) hat sich aufgrund der Befristung Änderungsbedarf ergeben. Zudem bedarf es einer Klarstellung der Zuständigkeit.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Diese Regelung dient der Klarstellung. Hierbei wird mit einer Unberührtheitsklausel die Zuständigkeit genau definiert.

Zu Nummer 2:

Um innerhalb der Pandemiesituationen unter größtmöglicher Sicherheit Beschlüsse der Personalvertretungen fassen zu können, wurde die Beschlussfassung alternativ mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz neu in das Personalvertretungsgesetz aufgenommen. Dies hat sich bewährt. Zudem haben sich die Ansprüche an die örtliche und zeitliche Flexibilität "nach Corona" verändert. Daher sollen diese erweiterten Möglichkeiten der Beschlussfassung verstetigt werden.

Während der Beschlussfassungen durch Personalvertretungen mittels Telefon- und Videokonferenzen können sensible personenbezogene Daten in Bild und Ton anfallen. Es sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine datenschutzgerechte Verarbeitung von besonders sensibel zu handhabenden Daten nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Hierzu hat der Audio- und Videostrom eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu garantieren, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Kenntnisnahmen Dritter (beispielsweise durch unbefugtes Mitschneiden von Audio-/Videoinhalten) ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 3:

Diese Regelung dient der Klarstellung. Hierbei wird mit einer Unberührtheitsklausel die Zuständigkeit genau definiert.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich